

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

„VWI – Hochschulgruppe Hannover“

(im Folgenden abgekürzt: HG)

und hat den Sitz an der Universität Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: e.V.

(2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieur e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von Studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

## **§ 3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

#### **§ 4 Haftung**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Universität Hannover in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u. a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

Über die VWI-Beiträge hinausgehende Mitgliedsbeiträge, die direkt der HG zugehen, regelt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 I c) der VWI-Satzung,
- c) Beendigung des Studienfachs durch Erlangen des Abschlusses,
- d) Tod.

## **§ 8 Organe**

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Aushang oder Anschreiben geschehen.

Von der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl des Rechnungsprüfers.
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller stimmberechtigten

Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Personen.
- (2)
  - a) Ein Vorstandsmitglied muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen.
  - b) Ein Vorstandsmitglied muss die Funktion des Schriftführers (Sekretärs) übernehmen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.
- (7) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Berufung und Abberufung des Beirats. Die Abberufung ist in Ausnahmefällen auch während der Amtsperiode des Beirats durch den Vorstand möglich.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des HG-Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem VWI und der HG nahe stehen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom HG-Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt ein Jahr. Auch die erst im Verlauf dieses Jahres in den Beirat berufenen Mitglieder scheiden mit Ende der Amtszeit aus. Eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Beirats ein.

(4) Der Beirat und seine Mitglieder beraten den HG-Vorstand in Angelegenheiten der HG und des Verbandes. Der HG-Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder an einzelne Beiratsmitglieder wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den HG-Vorstand herantragen.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Errichtungsdatum Hannover, den 16.11.2004**

- 1. Änderung am 12.05.2005**
- 2. Änderung am 09.11.2005**
- 3. Änderung am 16.12.2009**
- 4. Änderung am 10.12.2014**
- 5. Änderung am 25.05.2016**
- 6. Änderung am 31.05.2017**